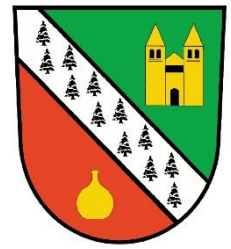


Stadt Baruth/Mark
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark



Zusammenfassende Erklärung
nach § 10a Abs. 1 BauGB

zum
Bebauungsplan
„Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“

über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Stand: 26.09.2024 (Tag des Satzungsbeschlusses)

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 09.03.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (Beschluss Nr. 23/011) - bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark (08. Jahrgang, Nr. 03/2023) am 17.03.2023. Der Satzungsbeschluss wurde am 26.09.2024 (Beschluss Nr. 24/091) gefasst.

I. Art und Weise, wie die Umweltbelange in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden

Für den Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Dazu wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrads nach § 2 Abs. 4 S. 3 BauGB durch die Stadt Baruth/Mark hat ergeben, dass zur Bestimmung der Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans über die nachfolgend aufgeführten Gutachten hinaus keine weiteren Ermittlungen erforderlich waren:

- Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“. ALB Akustikbüro Berlin Partnerschaft von Ingenieurinnen mbH, Berlin, März 2024.
- Verkehrsgutachten für die Standorterweiterung der Brandenburger Urstromquelle GmbH in Baruth/Mark, stadtraum Gesellschaft für Raumplanung, Städtebau & Verkehrstechnik mbH, Berlin, März 2024.
- Umweltbericht inklusive Artenschutzfachbeitrag für den Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“, Büro Hemeier, Berlin, August 2024.
- Hydrologische Untersuchungen und Gutachten zum Bauvorhaben „Erweiterung Produktionsstandort der Brandenburger Urstromquelle GmbH“ inklusive Infiltrationsversuchen mittels Haubeninfiltrrometer, Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Sieker mbH, Hoppegarten, März 2024.

Das Plangebiet wurde als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt. Dabei wurde der bisher rechtsverbindliche Bebauungsplan 07/93 „Bernhardsmüh I/III 2. Änderung“ in der Fassung vom 09.05.2011 teilweise überplant. Ziel war es, die Festsetzungen zum Betriebsgelände der Brandenburger Urstromquelle GmbH mit den Erweiterungsflächen zu harmonisieren sowie einzelne Maßfestsetzungen an die rechtlichen Anforderungen anzupassen. Zur Art der baulichen Nutzungen wurden für die Erweiterungsflächen im Wesentlichen folgende Regelungen getroffen:

- Einzelhandelsbetriebe sind mit Ausnahme von an den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von Gewerbebetrieben sowie Kiosken unzulässig;
- Betriebe, die der 12. BImSchV unterliegen (sog. Störfallbetriebe), sind mit Ausnahme von Betrieben zur Lagerung oder Verwendung von Wasserstoff unzulässig;
- Betriebe der Abstandsklassen I bis III gemäß Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen sind unzulässig;
- Anlagen nach Nr. 3.13 und 10.17 des Anhangs I zur 4. BImSchV sind unzulässig;
- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter sind unzulässig;

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Ferienwohnungen nach § 13a BauNVO sind unzulässig; Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind unzulässig;
- Werbeanlagen als eigenständige Hauptnutzung sind unzulässig.

Weiterhin wurden umfangreiche Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen, insbesondere wurde eine Emissionskontingentierung festgesetzt. Somit sind ausschließlich Betriebe planungsrechtlich zulässig, die das Irrelevanzkriterium nach der TA Lärm einhalten. Das Ausgleichskonzept beinhaltet die Versickerung von Niederschlagswasser über Mulden innerhalb des Plangebiets, um die Grundwasserneubildung positiv zu beeinflussen. Weiterhin sind die nicht überbauten Grundstücksflächen zu mindestens 30 % durch Hecken oder Sträucher zu begrünen. Ergänzend wurde eine Ausgleichsmaßnahme über einen städtebaulichen Vertrag gesichert, über den der verbliebene Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert werden kann. Zudem wurde der Bedarf zum Waldausgleich prognostisch ermittelt und entsprechende Flächen im Naturraum Mittlere Mark sowie direkt an diesen angrenzend im Naturraum Teltow-Fläming vertraglich gesichert. Die Waldumwandlungsgenehmigung sollte aber explizit nicht mit dem Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 LWaldG erreicht werden, sondern bleibt einem eigenen Genehmigungsverfahren im Zuge der Zulassungsverfahren vorbehalten.

II. Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden

In den Beteiligungsverfahren gingen zahlreiche Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ein. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingebrachten Hinweise und Anregungen wurden geprüft und teilweise in die Planunterlagen eingearbeitet. Insbesondere wurde ein Teil der bereits im Bebauungsplan 04/93 in der Fassung der zweiten Änderung festgesetzten Verkehrsflächen aufgenommen, um die gesicherte Erschließung abzubilden. Weiterhin wurden teilweise Nutzungsausschlüsse im Industriegebiet, die sich bereits aus § 9 BauNVO selbst ergeben (hier zu Vergnügungsstätten) nicht mehr in die textliche Festsetzung aufgenommen. Die übrigen Anregungen wurden teilweise in die Begründung aufgenommen, führten aber nicht zu einer weiteren Änderung der zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen.

Anderen Hinweisen wurde hingegen nicht gefolgt: Das Sachgebiet Kreisentwicklung des Landkreises Teltow-Fläming regte an, die angrenzenden Bebauungspläne auf die Planurkunde aufzunehmen. Dieser Anregung wurde nicht gefolgt, da sich dafür keine Erforderlichkeit ergibt. Weiterhin wiesen das Landesbüro sowie Teile der Öffentlichkeit auf die Lage im Wasserschutzgebiet hin und kritisierte den gewählten Standort für die avisierten Vorhaben. Dem Einwand wurde nicht gefolgt, da die Anforderungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung eingehalten werden können. Bereits der bestehende Industriepark Bernhardsmüh liegt zu großen Teilen innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets, sodass eine grundsätzliche Unverträglichkeit mit der Festsetzung eines Industriegebiets nicht gegeben ist.

Das Konzept der Wasserversickerung in Reinigungs- und Absetzbecken in einem Wasserschutzgebiet wurde seitens des Landesbüros ebenfalls kritisch gesehen. Tatsächlich wird das Niederschlagswasser (soweit erforderlich) in Mulden zurückgehalten und versickert. Die hydrologische Untersuchung lieferte keine Anhaltspunkte dafür, dass hier Verunreinigungen des Grundwassers zu befürchten sind.

Zum Thema der Abwasserentsorgung wurde zudem vom Landesbüro darauf hingewiesen, dass die nationale Wasserstrategie die Abwasserentsorgung nach dem Verursacherprinzip organisieren wolle. Dementsprechend sollten die Leitlinien der Nationalen Wasserstrategie abgewartet werden, ehe das Planverfahren fortgesetzt wird. Die zwischenzeitlich veröffentlichte Nationale Wasserstrategie stellt explizit klar, dass die Abwasserbeseitigung nicht von Privaten oder Dritten zu tragen ist, sondern eine Aufgabe der öffentlichen Hand als Form der kommunalen Daseinsvorsorge einzustufen ist. Auch ist nichts dafür ersichtlich, dass eine derzeit geplante Industriekläranlage nicht errichtet werden kann oder darf bzw. dass die Abwasserbeseitigung der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Auch dem Abwasserbeseitigungskonzept 2022-2027 der Stadt Baruth/Mark lässt sich diesbezüglich nichts entnehmen.

Dem Einwand des Landesbüros und von Teilen der Öffentlichkeit, dass die Erweiterungsflächen von Menschen als Erholungsgebiet genutzt werden und der Entfall dieser Flächen sich negativ auf die Lebensqualität auswirkt, konnte nicht gefolgt werden. Die Funktion als Erholungsgebiet wurde untersucht und keine herausragende Bedeutung dieses Gebiets für die Erholung nachgewiesen. Zu einer ähnlichen Einschätzung kommt auch der BUND Landesverband Brandenburg e.V. in seiner Stellungnahme vom 28.04.2024. Ebenso wurden die kritisierten negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild untersucht und in die Abwägung eingestellt, die Beeinträchtigungen konnten hier durch die Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die Deutsche Telekom schlug vor, eine Festsetzung zur Vorhaltung und Freihaltung von Leitungstrassen aufzunehmen. Die gewünschte Festsetzung findet aber keine Rechtsgrundlage in § 9 BauGB und der BauNVO. § 9 Abs.1 Nr. 12 BauGB ermöglicht lediglich, den Leitungsverlauf selbst sowie die Form (ober- oder unterirdisch) exakt festzusetzen. Ein Erfordernis dafür besteht aber nicht, da Versorgungsleitungen als Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO im Industriegebiet bereits allgemein zulässig sind.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Befürchtungen geäußert, dass eine Verschmutzung des Grundwassers durch Chemikalien u.ä. zu befürchten sei. Da im Genehmigungsverfahren für bauliche Anlagen auch die wasserrechtlichen Anforderungen (z.B. die AwSV) geprüft werden und deren Einhaltung nachgewiesen werden muss, kann eine Gefährdung des Grundwassers hinreichend ausgeschlossen werden.

Weiterhin wurde eine verpflichtende Einrichtung von PV-Anlagen und/oder eine Dachbegrünung als Festsetzung im Bebauungsplan gefordert. Im Ergebnis der umweltfachlichen Untersuchungen ist eine Dachbegrünung nicht erforderlich. Ein Mindestanteil an der Nutzung erneuerbarer Energien ist über das Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie über § 32a der Brandenburgischen Bauordnung gesichert. Ein darüber hinausgehendes Erfordernis zur Errichtung von PV-Anlagen ist nicht ersichtlich.

Kritisch wurde sich ebenfalls zur Verkehrszunahme geäußert und Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit geäußert. Die verkehrstechnische Untersuchung weist die Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur nach. Eine besondere Gefährdungslage ist in der Stadt Baruth/Mark darüber hinaus nicht ersichtlich, wofür auch die Stellungnahmen der zuständigen Behörden im Rahmen der Beantragungen von Temporeduzierungen sprechen. Auch das Entstehen unzumutbarer Beeinträchtigungen der Luftqualität durch die Planung ist nicht ersichtlich.

Der Einwendung, dass sich das Vorhaben negativ auf den Klimawandel auswirkt, wurde in der Pauschalität nicht gefolgt. Die Planung zeigt sich als gerechtes Ergebnis der Abwägung aller Interessen, zu der auch der Klimawandel gehört. Durch die Waldaufforstung und den Waldumbau werden die diesbezüglich besonders relevanten Eingriffe vollständig kompensiert. Die behaupteten negativen Auswirkungen auf den Tourismus konnten nicht nachvollzogen werden, da das Plangebiet keine touristische Relevanz aufweist und sich auch nicht in der Nähe von touristisch besonders bedeutsamen Einrichtungen befindet. Auch der Tourismusverband vermochte in seiner Stellungnahme von keinen negativen Auswirkungen auszugehen.

Negative Folgewirkungen für weitere Ansiedlungen in Baruth können ebenfalls nicht realistisch erwartet werden. Sofern die produzierten Produkte in den künftigen Betrieben angeblich keine Nachhaltigkeitsstandards einhalten, ist das schon kein Gegenstand der planerischen Abwägung. Für „umweltbewusste“ Unternehmen ist nach den Erfahrungen des beauftragten Büros vor allem die Versorgungsmöglichkeit mit erneuerbaren Energien ein entscheidender Standortfaktor. Die befürchteten negativen Auswirkungen auf das soziale Gefüge besitzen keine bodenrechtliche Relevanz und sind nicht Gegenstand bauplanungsrechtlicher Betrachtungen.

Die förmliche Beteiligung wurde aufgrund der Änderung des Geltungsbereichs während der laufenden Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB bereits durchgeführt. Auch wenn dieser Beteiligungsschritt ebenfalls wiederholt wurde, wurden die bereits eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Das Landesamt für Umwelt wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass eine Inbezugnahme des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen unzulässig sei und verwies zur Begründung auf eine entsprechende Aussage im Handbuch Bauleitplanung des Landes Brandenburg. Dem ist folgendes entgegenzuhalten: Die Festsetzung eines Bebauungsplans darf auf den Abstandserlass NRW in der zitierten Fassung Bezug nehmen, da sie somit eindeutig und bestimmbar ist. Das Land Brandenburg hat keine Befugnis, die Festsetzungsmöglichkeiten in einem Bebauungsplan dahingehend einzuschränken, dass veröffentlichte und für jedermann zugängliche Erlasse anderer Bundesländer nicht zur Bestimmbarkeit einzelner Festsetzungen in Bezug genommen werden dürfen. Auch der Landkreis Teltow-Fläming hat diese Festsetzung in seiner Stellungnahme vom 16.5.2024 ausdrücklich gebilligt.

Allerdings monierte der Landkreis, SG Kreisentwicklung, dass die Festsetzung TF 8 nicht hinreichend bestimmt ist, da der Anteil der nicht überbauten Flächen nicht zu bestimmen und somit nicht eindeutig verortbar sei. Dem ist nicht zu folgen, da der Begriff der „nicht überbauten Flächen“ und seine Bezugsgröße in der Begründung präzisiert und somit bestimmt wird. Es ist auch jederzeit ermittelbar, wie groß die „nicht überbauten Flächen“ tatsächlich sind.

Ferner wendete das Landesbüro für anerkannte Naturschutzverbände ein, dass die in den zur Verfügung gestellten Unterlagen vorgenommenen Schwärzungen von Namen der Behördenmitarbeitenden, deren Rufnummern und Mailadressen rechtswidrig sei. Dem ist mit Blick auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht zu folgen. Persönliche Daten sind gemäß der DSGVO grundsätzlich zu schützen. Auch dem UIG oder AIG des Landes Brandenburg ist keine Regelung zu entnehmen, die von diesem grundsätzlichen Schutz personenbezogener Daten befreien würde. Zudem kann die mangelnde Anonymisierung

personenbezogener Daten einen beachtlichen Verfahrensfehler darstellen (VGH Mannheim, Urt. v. 24.5.2022 – 3 S 1813/19), sodass die entsprechenden Schwärzungen rechtlich geboten sind.

Die vom Landesbüro geforderte Kenntlichmachung der Änderungen in der Begründung zwischen Vorentwurf und Entwurf sind weder nach dem BauGB noch nach der einschlägigen Rechtsprechung notwendig. Sofern – wie auch von Teilen der Öffentlichkeit – eine Untersuchung der emittierten Luftschadstoffe gefordert wird, ist dem ebenfalls nicht zu folgen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine besondere Belastungssituation durch Luftschadstoffe vorliegt oder diese bestehen könnte. Zudem unterscheiden sich die emittierten Luftschadstoffe je nach Vorhaben sehr stark, sodass eine Betrachtung auf Ebene der Vorhabenzulassung zweckmäßig ist. Für den Bebauungsplan ist nicht ersichtlich, dass auf der nachfolgenden Zulassungsebene ein unlösbarer Konflikt geschaffen wird oder gar sein Vollzug gefährdet ist.

Entgegen der Einwendung des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände und von Teilen der Öffentlichkeit wirkt sich die Planung nachweislich positiv auf die Grundwasserneubildung aus. Ebenso wurden die übrigen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausreichend geprüft und in die Abwägung eingestellt. Das Wasser kann auf den Grundstücken versickern und über die belebte Bodenzone vor dem Eintritt in das Grundwasser gereinigt werden. Die Stellungnahme der zuständigen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben ergeben, dass die Wasserversorgung grundsätzlich gesichert ist. Eine im Auftrag des stadteigenen Betriebs WABAU erstellte Analyse aus dem Sommer 2023 hat ergeben, dass der der Stadt Baruth genehmigten Wasserentnahmemenge wasserhaushaltlich nichts entgegensteht. Der konkrete Umfang der Wasserentnahme von Betrieben ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu untersuchen. Sofern es sich um UVP-pflichtige Vorhaben handelt, ist ein entsprechendes Prüfverfahren inklusive Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Auf Ebene der Bauleitplanung sind keine weiteren Untersuchungen durchzuführen, da sich aufgrund der o.g. Umstände keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Wasserversorgung der Betriebe oder negativer Folgen einer weiteren Wasserentnahme ergeben. Ein rechtliches oder sonstiges Erfordernis, einen Wasserbewirtschaftungsplan, Versorgungspläne o.ä. aufzustellen, existiert im vorliegenden Zusammenhang nicht.

Sofern der BUND Landesverband Brandenburg e.V. aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten die Planung ablehnt, ist dem im Ergebnis nicht zu folgen. Trotz der unbestreitbaren erheblichen Eingriffe in Natur und Umwelt, die mit der Planung verbunden sind, können die negativen Auswirkungen ausgeglichen werden. Im Ergebnis überwiegen daher die anderen Belange insbesondere der Wirtschaft, der Sicherung des bestehenden Industriegebiets sowie der weiteren Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung in Baruth/Mark.

Sofern der BUND weiterhin feststellt, dass der Landschaftsplan den Planungszielen entgegensteht, ist dem nicht zu folgen: Die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes sind insbesondere auf die Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der aus landschaftsökologischer Sicht sowie hinsichtlich des Artenschutzes wertvollen Landschaftsteile gerichtet. Durch das Vorhaben erfolgt überwiegend die Inanspruchnahme von großflächigen monokulturellen Kiefern-Forstflächen in einem bereits stark vorbelasteten Raum. Durch umfangreiche Kompensationsmaßnahmen wird sichergestellt, dass trotz des

Eingriffs die langfristige Erhaltung und insbesondere Verbesserung der Umweltqualität gewährleistet wird. Der Landschaftsplan wurde zudem zwischenzeitlich fortgeschrieben.

In der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden diverse Einwendungen und Anregungen zurückgewiesen, die sich in großen Teilen mit den o.g. Einwendungen aus anderen Beteiligungsschritten decken. Nachfolgend werden daher nur weitere inhaltliche Einwendungen aufgeführt, sofern sie sich nicht ausschließlich auf Verfahrensaspekte beziehen.

Zum Verkehrsgutachten wurde moniert, dass die ermittelten Zahlen nicht realistisch sein und nicht die tatsächliche Verkehrsbelastung widerspiegeln. Unabhängig davon, dass dieser Vortrag nicht weiter argumentativ untersetzt wird, entspricht die verkehrstechnische Untersuchung den anerkannten Methoden. Auch die zuständigen Behörden haben die Verkehrszahlen als plausibel eingeschätzt. Im Rahmen der Verkehrserhebungen durch andere Behörden wurden sogar niedrigere Belegungszahlen festgestellt, als sie dieser Planung zugrunde liegen.

Entgegen der geäußerten Einwände werden die Auswirkungen auf das Makro- und Mikroklima sowohl in der Begründung zu den Bauleitplänen als auch im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Negative Auswirkungen können weitgehend ausgeglichen werden. Einen über den schon bestehenden Untersuchungs- und Ausgleichsumfang hinausgehender Bedarf ist nicht ersichtlich. Zwar ist dem Belang des Klimaschutzes in der Abwägung die ihm angemessene Bedeutung beizumessen. Er steht allerdings nicht in herausragender Art und Weise über allen anderen Belangen, sondern kann auch als Ergebnis einer gerechten Abwägung überwunden werden. Vorliegend werden die festgestellten negativen Auswirkungen jedoch ausgeglichen. Hinsichtlich der Klimaresilienz wurde u.a. untersucht, ob auch bei einem Starkregenereignis das Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert werden kann. Die Waldumbaumaßnahmen wirken sich ebenfalls positiv auf die Klimaresilienz der Region aus. Demgegenüber steht eine geringere Verdunstung (zugleich aber eine Verbesserung der Grundwasserneubildung), sodass mikroklimatisch mit höheren Temperaturen zu rechnen ist. Schließlich führt die Begründung zum Bebauungsplan aus, dass über das GEG und landesrechtliche Regelungen (§ 32a BbgBO) sichergestellt ist, dass die Verwendung erneuerbarer Energien im gebotenen Maße stattfindet. Auch die Energieeffizienz ist über die Vorschriften des GEG ausreichend sichergestellt. Weitere, darüber hinausgehende Untersuchungen und Regelungen sind nicht erforderlich.

Die Datengrundlage für die vorgenommenen Untersuchungen und den darauf basierenden Bewertungen im Zusammenhang mit dem Planungsprozess ist hinreichend aktuell; oftmals wurden die notwendigen Daten eigens für das Planverfahren erhoben. Darüber hinausgehende, in den Stellungnahmen eingeforderte Konzepte oder Erhebungen, z.B. zu sozioökonomischen Strategien oder Arterhebungen, sind nicht erforderlich.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren sind z.T. Einwendungen erhoben worden, die Regelungsinhalte des Bebauungsplans adressieren. Diese werden der Vollständigkeit halber hier ebenfalls wiedergegeben, sofern sie nicht bereits Punkte betreffen, die vorher erläutert wurden.

So wurden v.a. vom Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände Einwände erhoben. Es wurde u.a. bemängelt, dass der Umweltbericht lediglich in der Entwurfsfassung veröffentlicht

wurde. Dieser Einwand ist nicht nachvollziehbar, da der Umweltbericht die in der Umweltprüfung ermittelten Auswirkungen beschreibt und bewertet. Auch wenn es sich dabei schon um die nahezu finale Fassung handelt, können aufgrund der im Beteiligungsverfahren eingehenden Stellungnahmen noch Anpassungen vorgenommen werden. Es handelt sich insofern bei der veröffentlichten Fassung mitnichten um den finalen Bericht, da es rein verfahrenstechnisch nicht möglich ist, etwaige Stellungnahmen zu antizipieren.

Dem Einwand, dass grundlegende Bedenken zur Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung bestehen, konnte aufgrund der Stellungnahmen der zuständigen Behörden ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Trinkwasserversorgung ist über das Wasserwerk „Am Frauenberg“ sichergestellt; das Niederschlagswasser kann auf den Grundstücksflächen versickern. Hinweise auf weitere Probleme bei der Schmutzwasserentsorgung bestehen nicht – auch nicht aus einer angeblich fehlenden Finanzierung einer derzeit geplanten Kläranlage (s.o.).

Zur schalltechnischen Untersuchung wurde moniert, dass die Vorbelastung im Hinblick auf das bestehende Sägewerk bzw. die Gasverdichterstation nicht sachgerecht ermittelt wurde. Eine schriftliche Rückfrage des beauftragten Gutachters beim Landesamt für Umwelt hat ergeben, dass für den Holzverarbeitenden Betrieb seit der letztmaligen Erfassung der Lärmemissionen im Jahr 2013 keine Änderungsgenehmigungen erteilt wurden. Aufgrund des Fortschreitens der besten verfügbaren Technologien (BVT), zu deren Umsetzung der Betrieb aufgrund der dynamischen Betreiberpflichten nach dem BImSchG verpflichtet ist, ist anzunehmen, dass sich die Immissionsbelastung seither eher verringert haben sollte. Das Gutachten geht dennoch von den in 2013 ermittelten Werten aus. Daran ist nichts zu erinnern. Die Gasverdichterstation leistet laut Auskunft des LfU und der im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eingebrachten schalltechnischen Untersuchung keinen akustischen Beitrag zum Gesamtbeurteilungspegel. Auch der geplante Windpark Mückendorf ändert nichts an der Abwägung bezüglich des Schallschutzes, da durch die Lärmemissionskontingente sichergestellt ist, dass an den potenziell durch den Windpark am stärksten betroffenen Immissionsorten der Immissionsrichtwert um mindestens 8 dB(A) unterschritten wird. Schließlich legen auch die Genehmigungsunterlagen zur Biogasanlage in Radeland nicht den Verdacht nahe, dass sich die Vorbelastung durch Gewerbelärm an den maßgeblichen Immissionsorten dergestalt erhöhen würde, dass sie für die Abwägung erheblich und daher zu berücksichtigen sei. Auch hier wird nochmals darauf verwiesen, dass die Lärmemissionskontingente so dimensioniert sind, dass dem sog. Irrelevanzkriterium der TA Lärm entsprochen wird. Die im Bebauungsplan zulässigen Betriebe sind somit regelmäßig für das Immissionsgeschehen durch Gewerbelärm nicht relevant.

Weiterhin sei der Bezugspunkt für die Zusatzkontingente willkürlich gesetzt worden und würde die Immissionen nicht realistisch abbilden. Bei diesem Einwand wurde verkannt, dass der Bezugspunkt beliebig im Plangebiet verschiebbar ist und sich die Richtungssektoren entsprechend anpassen. Es muss nur zur Bestimmtheit der Festsetzung einmalig ein klarer Bezugspunkt definiert werden – wo dieser liegt, ist letztlich unerheblich.

Sofern weitere Lärmbelastungen durch technische Dachaufbauten vermeintlich nicht ausreichend berücksichtigt wurden, so müssen diese ebenfalls nachweislich die Grenzen der Lärmemissionskontingente einhalten. Weitere geforderte Lärmschutzmaßnahmen, wie z.B. eine Schallschutzwand, sind nicht erforderlich, da der Immissionskonflikt abschließend durch

die Lärmemissions- und Zusatzkontingente gelöst werden kann. Das bestätigt auch das Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme.

Hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde moniert, dass diese zwar im Naturraum Mittlere Mark, aber nicht im Stadtgebiet der Stadt Baruth/Mark lägen. Kompensationsmaßnahmen seien möglichst vor Ort umzusetzen. Eine entsprechende Pflicht zur möglichst „nahen“ Umsetzung ergibt sich aus § 1a Abs. 3 BauGB aber gerade nicht. Auch § 15 Abs. 2 BNatSchG stellt für die Ersatzmaßnahmen ausschließlich auf den Naturraum ab. Es gibt daher keine Pflicht, zunächst im Stadtgebiet selbst nach geeigneten Maßnahmen zu suchen. Den gesetzlichen Anforderungen kommen die vertraglich gesicherten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen daher nach, wenngleich ein Teil des Waldausgleichs auch in der Stadt Baruth/Mark umgesetzt wird. Das gilt auch für die Forderung des BUND Landesverbands Brandenburg e.V., vorrangig Entsiegelungsmaßnahmen als Ausgleich zu prüfen. Mögliche Versiegelungsmaßnahmen wurden zwar geprüft. Im Ergebnis konnten keine Maßnahmen gefunden werden, die die Neuversiegelung auch nur annähernd kompensieren würden. Zudem ist es bei der planungsrechtlichen Eingriffsregelung nicht erforderlich, bestimmten Maßnahmen den Vorzug vor anderen Maßnahmen zu geben, da gemäß § 200a BauGB beim planungsrechtlichen Ausgleich nicht zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren ist.

In der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde zudem moniert, dass die Bewohner des OT Radeland durch die Einstufung der einschlägigen Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte nach TA Lärm sowie die Zusatzkontingente benachteiligt würden. Dem ist nicht zu folgen, da die Einstufung der Immissionsrichtwerte den rechtlichen Anforderungen entspricht. Die Zusatzkontingente führen ebenfalls nicht dazu, dass die Immissionsrichtwerte erstmals überschritten werden – im Gegenteil sind sie immer noch so dimensioniert, dass das sog. Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 TA Lärm eingehalten wird.

III. Gründe, weswegen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Die geplante Erweiterung des Industriegebiets Bernhardsmüh kann und soll aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Ortslage Mückendorf, Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets) nur östlich des bestehenden Industriegebiets erfolgen. Da die konkrete Betriebserweiterung der Brandenburger Urstromquelle GmbH dienen soll, ist ein Standort in direkter Nachbarschaft zum bestehenden Betriebsgelände vorzugswürdig. Durch die Mitnutzung der bestehenden Infrastruktur wird mit Grund und Boden sparsam umgegangen, die Umweltauswirkungen sind insgesamt geringer als an einem gänzlich neu zu entwickelnden Industriestandort.

Aufgrund der nicht abgeschlossenen Hochbauplanung wurde keine Differenzierung der Höhe baulicher Anlagen im Industriegebiet vorgenommen, um ausreichend Flexibilität zu wahren. Die Festsetzung eines Gewerbegebiets wurde ebenfalls erwogen, schied aber aus, da es die geplanten Betriebe (Dosenwerk und Logistikzentrum) in dieser Dimensionierung nicht aufnehmen könnte.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 02/22 dem Gebot einer gerechten Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB entsprechen.

(Unterschrift FB Bauverwaltung)